

Merkblatt Datenschutz und Urheberrechte

Fassung vom 19. Juni 2024

Datenschutz

Im Kanton Bern ist seit 1. Januar 1988 das Datenschutzgesetz (KDSG 152.04) in Kraft. Dieses Gesetz dient gemäss Art. 1 „dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden“.

Als Behörden gelten im Sinne des Gesetzes Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitenden, Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. Die BFF ist als kantonale Schule demnach verpflichtet, die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

Art. 11, Abs. 1:

Personendaten werden privaten Personen bekannt gegeben, wenn

- a) *die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder*
- b) *die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder es in ihrem Interesse liegt.*

Art. 13

¹ *Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.*

² *Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn*

- a) *die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder*
- b) *die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt.*

Art. 21

¹ *Jede Person kann von der verantwortlichen Behörde Auskunft verlangen, welche Daten über sie in einer Datensammlung bearbeitet werden. Sie hat sich über ihre Identität auszuweisen. [...]*

³ *Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.*

⁴ *Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.*

Als Ausbildungsstätte wird die BFF öfters von Anbietenden von Lehrstellen, Arbeitsplätzen und Ausbildungsstätten um Auskunft über den schulischen Werdegang einzelner Lernender angefragt. Wir sind uns bewusst, dass durch diese Auskunftserteilung sowohl das ausbildungsmässige, berufliche und persönliche Fortkommen der einzelnen betroffenen Personen entscheidend beeinflusst werden kann. Im Bemühen, dem Datenschutzgesetz Rechnung zu tragen, hat die Schulleitung das vorliegende Merkblatt verfasst sowie die folgenden Grundregeln verabschiedet und für verbindlich erklärt:

1. Die Lernenden erhalten in ihrer Ausbildungsvereinbarung, die Studierenden in ihrer Schulvereinbarung die folgende Formulierung zur Kenntnis:

«Die BFF verpflichtet sich, die Daten von Lernenden und Studierenden vertraulich zu behandeln und die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes einzuhalten.»

Im Weiteren wird auf dieses Merkblatt verwiesen.

2. Die Lernenden bzw. Studierenden geben mit ihrer Unterschrift unter die Ausbildungsvereinbarung bzw. Schulvereinbarung ihre Einwilligung, dass die Verantwortlichen der BFF Ausbildungsinstitutionen, Lehr- und/oder Arbeitsstellen, für die sich Lernende bewerben, sachdienliche Auskünfte **über deren schulischen Werdegang an der BFF** erteilen können. Diese Einwilligung gilt nur, wenn die/der Lernende bzw. Studierende in der Bewerbung die BFF ausdrücklich als Referenz aufführt.

Urheberrechte für Werke wie Bilder, Filme u.ä. (vgl. [IGE](#))

Das Urheberrecht gilt auch für Schulen.

Das Gesetz erlaubt allerdings Lehrpersonen und Lernenden, geschützte Werke im Unterricht zu nutzen.

Sie dürfen im Unterricht beliebig Musik hören, Lieder singen, Geschichten lesen und bearbeiten oder Filme anschauen. Ob die Lehrperson dazu Werkexemplare kauft oder mietet, spielt keine Rolle. Erlaubt ist die Verwendung nicht nur im Klassenzimmer und bei Anwesenheit der Schüler: Die Lehrperson darf ein Werk auch im schuleigenen Intranet bereitstellen, vorausgesetzt nur die betreffende Klasse hat Zugriff.

Hingegen darf ein Werk nicht ohne Einverständnis des Rechteinhabers auf die öffentlich zugängliche Website der Schule gestellt werden.

Im Handel erhältliche Werkexemplare wie Bücher, CDs oder DVDs dürfen Lehrpersonen ohne Erlaubnis des Rechteinhabers nicht vollständig oder nahezu vollständig vervielfältigen.

Eine fast vollständige Kopie liegt dann vor, wenn sie so umfangreich ist, dass für den Nutzer der Kauf eines vollständigen Exemplars uninteressant wird. Es gibt aber keine Regeln wie beispielsweise «zehn Seiten, zwei Kapitel oder 10% eines Werks dürfen vervielfältigt werden».

nanoo.tv

Die BFF nutzt nanoo.tv als kollaborative Online-Mediathek und Filmplattform.

Mit der Verwendung von nanoo.tv ist man bezüglich des Datenschutzes auf der sicheren Seite:

- Die Plattform ist passwortgeschützt.
- Die Nutzung der Plattform regelt der gemeinsame Tarif GT7.
- Die Lehrpersonen müssen beim erstmaligen Einloggen die Nutzungsrichtlinien akzeptieren.



Heinz Salzmann, Direktor